

Beitragsordnung
des Museumseisenbahnvereins Sternebeck e.V.

§ 1 Mitglieder

Der Verein hat folgende Arten von Mitgliedern:

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) Familienmitglieder,
- c) Fördermitglieder,
- d) Tagesmitglieder

§ 2 Höhe des Beitrages

Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Jahr (mit Wirkung ab dem 01.01.2014)

- a) für ordentliche Mitglieder 60,00 EUR/jährlich,
- b) für Familienmitglieder 5,00 EUR/jährlich,
- c) für Fördermitglieder 100,00 EUR/jährlich oder mehr,
- d) für Tagesmitglieder 5,00 EUR/Tag

§ 3

Tritt ein ordentliches Mitglied dem Verein während des laufenden Kalenderjahres bei, beginnt die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags mit dem 1. des Kalendermonats, der auf den Beitritt folgt. In diesem Fall beträgt der Beitrag für das Jahr, in dem die Mitgliedschaft beginnt, 1/12 des Jahresbeitrages für jeden Kalendermonat nach Beginn der Mitgliedschaft (zur Zeit also 5,00 EUR/monatlich).

Einem ordentlichen Mitglied, welches im Laufe eines Kalenderjahres dem Verein beitrifft, ist es freigestellt, dennoch den vollen Jahresbeitrag zu zahlen; in diesem Fall ist der über den gem. obigen Vorschriften verpflichtende Betrag hinausgehende Teil als Spende anzusehen.

Für Familien- und Fördermitglieder verbleibt es auch bei einem unterjährigem Beginn der Mitgliedschaft beim vollen Jahresbeitrag.

§ 4 Fälligkeit des Mitgliedbeitrages

Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche, Familien- und Fördermitglieder ist fällig zum 31. März eines jeden Kalenderjahres für das laufende Kalenderjahr.

Beginnt die Mitgliedschaft während eines laufenden Jahres, wird der Mitgliedsbeitrag fällig zum 1. des zweiten Kalendermonats, der auf den Beginn der Mitgliedschaft folgt.

Der Beitrag für Tagesmitglieder ist fällig zum Zeitpunkt der Aufnahme als Mitglied.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft von ordentlichen, Familien- und Fördermitgliedern kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft durch andere Gründe als durch Kündigung bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des vollen Jahresbeitrages bestehen, gleiches gilt für Fälle der außerordentlichen Kündigung.

§ 6

Die Mitglieder haben den Anspruch, über die von ihnen gezahlten Beiträge eine Quittung zu erhalten. Solange der Verein durch das zuständige Finanzamt als gemeinnützig anerkannt ist, haben die Vereinsmitglieder einen Anspruch, diese Quittung als Spendenquittung zu erhalten.

Der Versand oder die persönliche Übergabe der Spendenquittungen erfolgt auf der üblichen Jahreshauptversammlung des auf das jeweilige Beitragsjahr folgenden Jahres, spätestens bis zum 28. Februar des auf das Beitragsjahr folgenden Jahres.

§ 7

Ein Stimmrecht auf den Mitgliederversammlungen steht nur denjenigen ordentlichen Mitgliedern des Vereins zu, die den Jahresbeitrag des Vorjahres bezahlt haben. Ansonsten ist das Mitglied nur zur nichtstimmberechtigten Teilnahme an den Jahreshauptversammlungen berechtigt.

Fördermitglieder sind zur Teilnahme an den Jahreshauptversammlungen berechtigt, haben dort allerdings kein Stimmrecht.

Familien- und Tagesmitglieder sind nicht zur Teilnahme an den Jahreshauptversammlungen berechtigt.

Sternebeck, den 01. März 2014